

(Stand November 2020)

1. Anwendungsbereich

Die E.Net GmbH & Co. KG (im Weiteren „E.Net“ genannt) erbringt ihre Telekommunikationsdienstleistungen (TK-Dienste) ausschließlich aufgrund des jeweiligen Telekommunikationsvertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des jeweiligen Auftragsformulars, der jeweiligen Leistungsbeschreibung, dem Preis- und Leistungsverzeichnis und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren „AGB“ genannt) sowie - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Telemediengesetzes (TMG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Auf die zuvor genannten Bedingungen wird der Vertragspartner (im Weiteren „Kunde“ genannt) hingewiesen und der Kunde erkennt diese mit Erteilung des Auftrages oder bei der Inanspruchnahme der TK-Dienste an. Hiermit wird der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dritten ausdrücklich widersprochen. Die im Auftrag für Privatkunden zum Anschluss an das Breitbandnetz und Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten benannten Tarife sind ausschließlich Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB vorbehalten. Unternehmern i.S.d. § 14 BGB ist der Abschluss sowie die Inanspruchnahme der Privatkundentarife nicht gestattet.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. CPE (Customer Premises Equipment/Lichtsignal Wandflur) ist der Leistungsübergabepunkt, welcher das optische Signal in ein elektrisches Signal umwandelt.
- 2.2. APL (Abschlusspunkt Linientechnik oder Hausanschlusspunkt) ist im Falle eines Einfamilienhauses/Doppelhauses/Reihenhauses die CPE. Es bezeichnet den Hausanschluss. Im Falle eines Mehrfamiliengebäudes ist der APL die Übergabe an die Hausverteilung.
- 2.3. Service Level ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl für das gegenüber Kunden erreichte Serviceniveau.
- 2.4. Servicebereitschaft ist der Zeitraum, in dem die E.Net zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet ist.
- 2.5. Regelentstörzeit ist dagegen die Zeitspanne, in der unter normalen Umständen die Behebung der Störung vorgenommen wird.
- 2.6. Reaktionszeit ist die Zeitspanne, bis der Kunde seine erste Rückmeldung zu seiner Meldung erhält.

3. Zustandekommen des Vertrags

- 3.1. Alle Angebote der E.Net und die dazugehörigen Unterlagen sind bis zur verbindlichen Annahme bzw. bis zur Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend.
- 3.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der E.Net in Textform - unter Angabe der voraussichtlichen Dauer bis zur Herstellung des Anschlusses - zustande. Der tatsächliche Leistungsbeginn hängt davon ab, dass alle notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die unter Ziffer 4. benannten.
- 3.3. Von den üblichen Vertragsbedingungen abweichende Individualabsprachen haben nur Geltung, sofern sie schriftlich zwischen der E.Net und dem Kunden vereinbart wurden.
- 3.4. Sofern ein Verbraucher TK-Dienste auf elektronischem Wege bestellt, wird die E.Net den Zugang der Bestellung bestätigen, wobei die Bestätigung noch keine verbindliche Annahme darstellt. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

4. Leistungsbeschreibung/Voraussetzung der Leistungserbringung

- 4.1. Technische Grundlage der Vertragsdurchführung ist ein IP-basiertes Netz, in dem die E.Net ihre TK-Dienste zur Nutzung bereitstellt (sogenanntes „All-IP“). Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem Produktinformationsblatt sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis; andere als die dort ausdrücklich benannten Dienste und Anwendungen sind nicht geschuldet. Etwaige dienstspezifische Einschränkungen einzelner Dienste finden sich in den besonderen Bestimmungen (Ziffern 7. bis 9.).
- 4.2. Soweit die E.Net entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, sind diese nicht Bestandteil des entgeltlichen Austauschverhältnisses und können daher jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- 4.3. Dieser Vertrag und die Vereinbarungen der E.Net mit Dritten über die notwendigen Vorleistungen berücksichtigen den jeweils bei Vertragsschluss bestehenden technischen und rechtlichen Rahmen. Veränderungen dieses Rahmens, wie Änderungen des TKG, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, von Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder verbindlicher technischer Richtlinien, können die von der E.Net zu erbringende Leistung beeinflussen.
- 4.4. Ferner erbringt die E.Net ihre TK-Dienste in Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.
- 4.5. Voraussetzung für die Leistungserbringung von der E.Net ist ein Hausanschluss sowie eine den technischen Anforderungen der TK-Dienste entsprechende Innenhausinstallation. Die E.Net behält sich daher ausdrücklich vor, Anschlussanträge abzulehnen, sofern die Voraussetzungen nicht vollumfänglich gegeben sind. Sowohl für den Hausanschluss, als auch für eine ggf. notwendige Innenhausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen einzuholen. Für Kunden, die Grundstückseigentümer sind, gelten die unter Ziffer 6. genannten Regelungen (ergänzende Bestimmungen zum Hausanschluss).
- 4.6. Das Vertragsverhältnis zwischen der E.Net und einem Kunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von der E.Net in den nachstehenden Fällen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, sofern
 - der Kunde auf Verlangen der E.Net nicht innerhalb eines Monats den Antrag der dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder
 - der dinglich Berechtigten den Nutzungsvertrag kündigt.

Der Nutzungsvertrag gemäß der Anlage zu § 45a TKG berechtigt die E.Net alle die technischen Einrichtungen auf dem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

- 4.7. Geht das Eigentum an dem Grundstück an einen Dritten über, so ist der Kunde verpflichtet, die E.Net unverzüglich nach Kenntnis vom Eigentumsübergang hiervon zu unterrichten und den neuen Eigentümer bekannt zu geben.

5. Eigentums-/Leistungsgrenze

- 5.1. Das Eigentum an sämtlich eingebrachten technischen Einrichtungen (z.B. installierte Leerrohre, Glasfaserkabel sowie Schaltschränken) verbleiben bei der E.Net oder Dritten. Diese technischen Einrichtungen werden lediglich für einen vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und sind somit nur ein Scheinbestandteil nach § 95 BGB.
- 5.2. Die Leistungsgrenze bzw. der Übergabepunkt für die gebuchten TK-Dienste der E.Net ist die jeweilige CPE.
- 5.3. Die Hausinstallation verbleibt im Eigentum des Hauseigentümers. Die Eigentumsgrenze zwischen der Glasfaserinfrastruktur der E.Net und der Hausinstallation ist der erste Spleiß (Verbindung) im Haus, betrachtet vom Hausanschluss in Richtung CPE.

6. Ergänzende Bestimmungen zum Hausanschluss (gilt nur für Grundstückseigentümer/ Eigentum der E.Net oder Dritten)

- 6.1. Diese Ziffer gilt ausschließlich für Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigte und regelt die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses (Technische Voraussetzungen für die Nutzung der TK-Dienste) sowie die Nutzung der Innenhausinstallation (im Weiteren „Kundenanlage“ genannt).
- 6.2. Der Kunde, der Grundstückseigentümer/dinglicher Berechtigter ist, hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen, das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen technischen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden.
- 6.3. Die E.Net teilt dem Kunden die Inanspruchnahme sowie die Art und dessen Umfang rechtzeitig mit.
- 6.4. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ab dem Hausanschluss/CPE bis zur Anschlussdose ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich. Der Kunde kann die Errichtung, Erweiterung und Änderung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Er kann hiermit auch die E.Net beauftragen, die diese Leistungen ggf. im Rahmen eines gesonderten Vertrages durchführt. Die E.Net ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.
- 6.5. Die störungsfreie Funktion wird von der E.Net nur gewährleistet, wenn die technischen Anschlussbedingungen der E.Net eingehalten worden sind. Die Endgeräte müssen amtlich anerkannt sein (z.B. VDE-Zeichen, GS-, CE-Zeichen).
- 6.6. Der Kunde informiert die E.Net direkt oder über Vermittlung eines Installateurs über die Fertigstellung der Kundenanlage und beauftragt sodann die Inbetriebnahme.
- 6.7. Ferner behält sich die E.Net vor, die Kundenanlage auf einwandfreie Ausführung und Einhaltung aller technischen Vorschriften zu überprüfen.
- 6.8. Die Anbindung der Kundenanlage durch die E.Net erfolgt nur, wenn diese sich in einem ordnungsgemäßen und sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befindet und die einschlägigen Bestimmungen, technischen Anschlussbedingungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.
- 6.9. Die Anbindung der Kundenanlage an das Telekommunikationsnetz erfolgt ausschließlich durch die E.Net oder durch deren Beauftragte.
- 6.10. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, bei der die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigt wird, so kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, dass der Kunde die Mängel innerhalb einer von der E.Net festzusetzenden Frist beseitigen lässt und deren Behebung der E.Net unverzüglich schriftlich mitteilt. Erfüllt der Kunde diese Pflicht nicht, ist die E.Net nach nochmaliger angemessener schriftlicher Fristsetzung berechtigt, ihre Dienste einzustellen, bis der Kunde die Auflage erfüllt hat.
- 6.11. Anlagen und Endgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf technische Einrichtungen der E.Net oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 6.12. Ferner muss die Kundenanlage technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.
- 6.13. Vor Beginn etwaiger Arbeiten (Installation von Neuanlagen, Erweiterung und Änderung von bestehenden Anlagen) sind diese vom Kunden gegenüber der E.Net anzumelden und deren Ausführung mit der E.Net abzustimmen.
- 6.14. Darüber hinaus gestattet der Kunde der E.Net und deren Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertragsverhältnis und diesen AGB erforderlich ist.

7. Besondere Bestimmungen für Telefondienste

- 7.1. Sperrung bestimmter Dienste
 - a. Abgehende Verbindungen zu kostenpflichtigen Kurzwahldiensten, Premium-Diensten, Auskunftsdiensten, Massenverkehrsdiensten, Service-Diensten, Satellitenfunkdiensten und Neuartigen Diensten sind bei Vertragsbeginn grundsätzlich gesperrt. Voraussetzung für die Freischaltung ist ein hierauf gerichteter Antrag des Kunden in Textform sowie der Eingang des hierfür erhobenen Entgeltes gemäß des Preis- und Leistungsverzeichnisses bei der E.Net. Bei Nutzung der auf Antrag des Kunden freigeschalteten Dienste entsteht ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter dieser Dienste. Die auf der Rechnung ausgewiesenen Beträge sind insoweit Forderungen Dritter.

- b. Der Kunde kann beantragen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche gesperrt wird. Die E.Net wird dies umsetzen, soweit ihr dies technisch möglich ist. Für die Wieder-Freischaltung wird ein Entgelt gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis erhoben.
- c. Der Kunde kann verlangen, dass er für eingehende Telefonverbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche) auf eine Sperr-Liste gesetzt wird. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag in Textform. Für die Löschung von der Liste wird ein Entgelt entsprechend dem Preis- und Leistungsverzeichnis erhoben.

7.2. Einzelbindungsnachweis

Der Kunde kann für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis) verlangen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Kunden in Textform, der die Angabe enthält, ob dem Kunden die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden sollen. Zudem muss der Kunde zugleich erklären, dass er gegebenenfalls alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Einzelbindungsnachweises bekannt gegeben werden. Bei Anschlüssen in Betrieben hat der Antrag des Kunden die Erklärung zu enthalten, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass, soweit vorhanden, der Betriebsrat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Soweit die Verbindungen mit dem monatlichen Entgelt abgegolten sind (Flatrate), besteht kein Anspruch auf einen Einzelbindungsnachweis.

7.3. Öffentliche Teilnehmerverzeichnisse

Der Kunde kann sich mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis oder Verzeichnisse für Auskunftsdienste eintragen lassen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Kunden bei der E.Net in Textform. Für eine Löschung oder Berichtigung des Eintrags richtet der Kunde ebenfalls einen Antrag in Textform an die E.Net. Der Eintrag ist für den Kunden kostenfrei. Auch Mitbenutzer des Anschlusses können mit deren schriftlichem Einverständnis mit Namen und Vornamen eingetragen werden, für diese Einträge wird ein Entgelt gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnisses erhoben.

7.4. Einschränkungen des Notrufs, weitere Einschränkungen

- a. Die E.Net gewährleistet die Notruferreichbarkeit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Bei einem Stromausfall sind Notrufe z.B. über die Nummern 110 und 112 nicht möglich. Dasselbe gilt bei anderen kurzfristigen technischen Störungen. Der Aufbau einer Notrufverbindung oder die Zustellung eines Notrufs kann daher nicht jederzeit gewährleistet werden. Veränderungen an der Konfiguration der Endgeräte können Einfluss auf die Notrufverbindungen haben. Bei Verbindungen zu Notrufnummern wird der Standort des Anschlusses übertragen. Bei Einwahl von einem anderen Standort als den im Auftrag genannten, kann der tatsächliche Standort des Kunden nicht ermittelt werden.
- b. Automatische Wählergeräte (z.B. Alarmanlagen, Hausnotruf, Brandmelder, RLM-Zähler) funktionieren nicht. Die Nutzung eines solchen Gerätes hängt von dem individuellen technischen Stand ab.

8. Besondere Bestimmungen für Internetzugangsdienste

8.1. Durchführung des Internetzugangs

- a. In den Grenzen der gemäß Produktinformationsblatt sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Produktmerkmale bemühen sich die E.Net sowie die vorgelagerten Diensteanbieter nach besten Kräften, die Daten des Kunden in das Internet zu übermitteln („Best Effort“). Kurzfristige Beeinträchtigungen sind jederzeit möglich. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung aller mit dem Kunden vereinbarten Dienste, z.B. auch Telefonie oder Fernsehen, können dabei Verkehrsmanagementmaßnahmen, wie z.B. eine Priorisierung des Datenverkehrs, vorgenommen werden („Quality of Service“).
- b. Die E.Net behandelt den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.
- c. Unbeschadet des Sperrrechts nach Ziffer 15.5. bis 15.7. darf die E.Net den Datenverkehr zu Störungsquellen einschränken oder unterbinden, soweit dies zur Vermeidung von Störungen in den Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen der Nutzer erforderlich ist. Ziffer 15.8. gilt hierfür entsprechend.

8.2. Verbindungsqualität und Hinweis zur Datensicherheit

Der Kunde kann sich nach Schaltung des Zuganges über die aktuelle Download- bzw. Upload-Rate und die Paketlaufzeit unter <https://breitbandmessung.de/> im Internet informieren.

- 8.3. Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, können von Dritten zur Kenntnis genommen werden. Daher empfiehlt die E.Net von der unverschlüsselten Übertragung personenbezogener Daten, Passwörtern und sonstigen vor der Kenntnis Dritter zu schützenden Daten abzusehen.

9. Besondere Bestimmungen für Fernsehdienste

- 9.1. Die E.Net bietet digitales Fernsehen an, indem sie die Programmsignale Dritter unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen weiterverteilt. Zur Nutzung des Angebots ist ein geeignetes Empfangsgerät (z.B. DVB-C, IPTV) erforderlich. Bei neueren Fernsehgeräten ist dieses möglicherweise bereits in das Gerät integriert.
- 9.2. Zur Übertragung bestimmter Sender und Inhalte ist die E.Net nicht verpflichtet. Der Empfang bestimmter Sender kann während der Vertragslaufzeit auf Grund von Entscheidungen der Landesmedienanstalten, anderer Behörden, neuen oder geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Einstellung eines Programms durch den Programmanbieter wegfallen. Die Belegung der Kanäle bzw. der Frequenzbereiche können sich ändern.
- 9.3. Besondere Pflichten des Kunden:
- a. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Jugendschutzvorschriften einzuhalten. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass auf seinem Anschluss übertragene Angebote, die eine FSK-18-Kennzeichnung haben, nicht an Kinder oder Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Des Weiteren stellt der Kunde sicher, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen

und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe nicht zugänglich gemacht werden. Dies stellt der Kunde insbesondere sicher, indem er ihm zur Verfügung gestellte Passwörter nicht an diese Altersgruppen weitergibt.

- b. Dem Kunden ist es untersagt, die Fernsehdienste der E.Net zur öffentlichen Vorführung zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Der Kunden ist nicht berechtigt, die Angebote der E.Net für die Nutzung außerhalb der im Vertrag genannten Räumlichkeiten zu kopieren oder weiterzuleiten.

10. Endgerät und Routerfreiheit

- 10.1. Kauft der Kunde das Endgerät, ist der Kaufpreis gemäß Preis- und Leistungsverzeichnisses mit Abschluss des Vertrages fällig. Das Endgerät verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der E.Net.
- 10.2. Der Kunde ist berechtigt eine eigene Telekommunikationsendeinrichtung (z.B. Router) an das Telekommunikationsnetz der E.Net anzuschließen (sog. Routerfreiheit).
- 10.3. Sofern der Kunde sich dafür entscheidet, ein eigenes Endgerät einzusetzen, gelten folgende Regelungen:
- a. Nutzungsvoraussetzung ist, dass das Endgerät des Kunden kompatibel mit den technischen Einstellungen des Telekommunikationsnetzes der E.Net ist.
- b. Der Kunde ist für die Auswahl und den Betrieb des Endgerätes selbst verantwortlich.
- c. Darüber hinaus ist dem Kunden bekannt, dass
- die E.Net keine Garantie bei der Nutzung eines eigenen Endgerätes hinsichtlich der Servicequalität (z.B. Sprachqualität, Datendurchsatz) übernimmt,
 - mit dem Ausfall des Internets auch die Möglichkeit besteht, dass die Telefonie ausfällt und
 - die einwandfreie Notrufnummer (110, 112) von der E.Net auf Grund der von Kunden selbst vorzunehmenden Konfiguration des Endgerätes nicht sichergestellt werden kann.

11. Verfügbarkeit/Leistungsstörung/Entstörung/Unterbrechung

- 11.1. Die E.Net gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Netzes. Störungen an Leistungen werden, soweit sie im Verantwortungsbereich der E.Net liegen, unverzüglich gemäß den nachfolgend genannten Entstörungsfristen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt.
- 11.2. Die Störungsannahme ist montags bis sonntags 24 Stunden möglich unter Tel.: 04121 645 795.
- 11.3. Der Wartungs- und Kundendienst ist grundsätzlich montags bis donnerstags 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter Tel. 04121 645 792, außer an gesetzlichen Feiertagen, erreichbar. Die E.Net wird Störungen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten so schnell wie möglich beseitigen. Je nach gebuchten Service-Paket kann der Wartungs- und Kundendienst abweichen.
- 11.4. Hat der Kunde die gemeldete Störung allein oder weit überwiegend zu vertreten, ist die E.Net berechtigt, die durch die Entstörung entstehenden Kosten dem Kunden aufzuerlegen.
- 11.5. Die E.Net darf ferner im Falle einer Störung die Nutzung des TK-Dienstes bis zur Beendigung der Störung einschränken, umleiten oder unterbinden, soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der E.Net, des Kunden oder anderer Nutzer zu beseitigen oder zu verhindern. Sofern die E.Net die Störung nicht zu vertreten hat, gilt Ziffer 15.8. entsprechend.
- 11.6. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebs oder zur Durchführung technisch notwendiger Arbeiten darf die E.Net ihre Leistung kurzzeitig unterbrechen. Die E.Net bemüht sich, Unterbrechungen auf Grund von technischen Arbeiten in nutzungsschwache Zeiten zu legen.
- 11.7. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte bei Leistungsstörungen zu. Der Kunde ist verpflichtet, Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich über den in Ziffer 11.2. genannten Weg mitzuteilen.

12. Höhere Gewalt

In Fällen von höherer Gewalt ist die E.Net für deren Dauer von ihrer Leistungspflicht befreit. Insbesondere gelten als höhere Gewalt alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen von keiner Seite zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Krieg, außergewöhnliche Naturereignisse, behördliche Maßnahmen sowie Unterbrechung der Stromversorgung.

13. Leistungstermine und Fristen

Leistungstermine und Fristen für den Beginn der TK-Dienste (Bereitstellung) ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn die E.Net diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Ferner muss der Kunde rechtzeitig sämtliche in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der TK-Dienste der E.Net hergestellt haben.

14. Preise und Preisänderungen

- 14.1. Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich aus dem monatlichen Grundpreis für den jeweils gebuchten Tarif sowie etwaigen Entgelten für zusätzliche Leistungen zusammen. Ferner trägt der Kunde die Kosten für die Herstellung des Anschlusses an das Breitbandnetz (Anschlusspreis) sowie einen Baukostenzuschuss, der individuell ermittelt und gesondert zwischen dem Kunden und der E.Net vereinbart wird. Sofern der Kunde ein Endgerät bei der E.Net bestellt, ist er verpflichtet, den Kaufpreis für das Endgerät zu entrichten. Die jeweils gültigen Preise für die Tarife und Zusatzleistungen sind dem beiliegenden Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.
- 14.2. Der Preis nach Ziffer 14.1. erhöht sich um die Verbindungspreise, welche dem beiliegenden Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen sind. Diese Preise beruhen auf Vorleistungspreisen anderer Anbieter. Änderungen der Vorleistungspreise führen zu entsprechenden Änderungen der im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Verbindungspreise. Die Änderungen der Verbindungspreise werden in dem Zeitpunkt und dem Umfang wirksam, in dem die Vorleistungspreise gegenüber der E.Net wirksam werden.
- 14.3. Wird das Erbringen der vertraglich vereinbarten TK-Dienste nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Abgaben belegt, erhöht sich der Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils anfallenden Höhe. Satz 1 gilt

entsprechend, falls die Erbringung der TK-Dienste nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Endgerät oder nach Nutzungsdauer) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 14.4. Zusätzlich fällt auf den Preis nach Ziffer 14.1. und auf die Verbindungspreise nach Ziffer 14.2. sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 14.3. die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

15. Zahlungsbestimmungen/ Verzug/ Verweigerungsrechte/ Einwendungen/ Sperre

- 15.1. Die monatlichen Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der TK-Dienste, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Die Rechnungslegung der monatlichen Entgelte hinsichtlich der Internet-Dienste erfolgt jeweils zu Beginn des abzurechnenden Monats. Die sonstigen Entgelte, insbesondere für einzelne Telefonverbindungen, sind nach Erbringung der Leistung zu entrichten und werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 15.2. Sämtliche Rechnungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug per Überweisung oder im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen.
- 15.3. Beanstandet der Kunde eine Rechnung nicht innerhalb von acht Wochen nach deren Zugang in Textform bei der E.Net, trifft die E.Net nicht mehr die Nachweispflicht für die einzelnen Verkehrsdaten. Die E.Net wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen.
- 15.4. Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal mit 3,50 Euro berechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der E.Net kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der E.Net bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und zu verlangen.
- 15.5. Die E.Net ist zur Sperrung von Leistungen berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug ist und die E.Net die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht hat und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht.
- 15.6. Ebenfalls ist die E.Net berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- 15.7. Die E.Net wird die Sperre soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll auf bestimmte Leistungen beschränken und aufheben, sobald die Gründe für die Sperre entfallen sind. Bei einer Sperre der Telefondienste beschränkt sich die Sperre zunächst auf abgehende Telefonverbindungen. Bestehen die zur Sperre führenden Gründe auch nach einer Woche der Vornahme der Sperre weiterhin, ist die E.Net zur Vollsperrung des Netzzugangs berechtigt.
- 15.8. Im Falle einer Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte nach dem beiliegenden Preis- und Leistungsverzeichnis verpflichtet. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung sind vom Kunden zu ersetzen. Die E.Net stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten gemäß dem beiliegenden Preis- und Leistungsverzeichnis pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

16. Elektronische Rechnung

Der Kunde kann seine monatliche Rechnung sowie den Einzelverbindungs nachweis - auf Wunsch - ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten. Sodann erhält der Kunde seine Rechnung im PDF-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Jede Änderung der E-Mail-Adresse ist der E.Net unverzüglich mitzuteilen.

17. Fernmeldegeheimnis

- 17.1. Die E.Net verpflichtet sich umfassend, speziell bezüglich ihm bekanntwerdender Umstände der Telekommunikation, das Fernmeldegeheimnis zu achten.
- 17.2. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 91 ff. TKG. Die E.Net ist insbesondere berechtigt, im Rahmen des § 100 TKG, Bestands- und Verkehrsdaten des Kunden zu erheben und zu verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen.
- 17.3. Die E.Net speichert Verkehrsdaten, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind, bis zu sechs Monate. Hat der Kunde die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte innerhalb der Frist von Ziffer 15.3. beanstandet, ist die E.Net berechtigt, die Daten bis zur abschließenden Klärung der Einwendung zu speichern.

18. Pflichten des Kunden im Rahmen der Nutzung

- 18.1. Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Darüber hinaus teilt er der E.Net jede Änderung seiner Daten (z.B. Namen, Wohnsitzes/Geschäftssitzes) unverzüglich mit.
- 18.2. Wurde eine Installation von Endgeräten vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, den Mitarbeitern der E.Net oder den von der E.Net beauftragten Unternehmen Zugang zum vereinbarten Installationsort zu gewähren, um die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen herzustellen. Hält der Kunde einen vereinbarten Termin nicht ein und sagt ihn nicht zumindest 24 Stunden vorher ab, kann die E.Net eine Pauschale gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die vergebliche Anfahrt verlangen. Auf Verlangen des

Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 18.3. Der Kunde hat bei der Nutzung des Anschlusses Rechtsverstöße zu vermeiden. Insbesondere hat der Kunde unzumutbare Belästigungen gemäß § 7 UWG zu unterlassen. Die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen sind unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten.
- 18.4. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen bei der Nutzung der bereitgestellten TK-Dienste zu treffen, um Minderjährige vor jugendgefährdenden sowie rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten zu schützen.
- 18.5. Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich Endgeräte zu verwenden, deren Verwendung in Deutschland zulässig ist und die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind.
- 18.6. Es ist dem Kunden verboten, andere als von der E.Net zugeteilte Rufnummernblöcke, Kanäle oder Frequenzen zu verwenden.
- 18.7. Der Kunde darf die Leistungen der E.Net nicht weiterverkaufen, zum Beispiel durch den Betrieb eines Call-Centers oder Call-Shops. Es ist dem Kunden verboten, dauerhaft automatisierte Wählvorgänge, Rückrufdienste sowie Weiterleitungen an andere Anschlüsse und von anderen Anschlüssen einzurichten.
- 18.8. Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der TK-Dienste durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er hat eine unbefugte Benutzung nicht zu vertreten. Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche Nutzer die ihn treffenden Pflichten einhalten.
- 18.9. Der Kunde ist verpflichtet Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um seine Endgeräte und die bereitgestellten Dienste vor dem unberechtigten Zugriff von Dritten zu schützen. Dies erfordert insbesondere die Verwendung hinreichend sicherer Passwörter, näheres unter Ziffer 20., gegebenenfalls die Nutzung einer Firewall und das regelmäßige Einspielen von Updates.

19. Nutzung durch Dritte

- 19.1. Der Kunde darf Dritten nicht, ohne die vorherige Zustimmung der E.Net, die unmittelbare oder mittelbare Nutzung der TK-Dienste überlassen. Hiervon ausgenommen ist die sozialadäquate Nutzung innerhalb des Haushaltes des Kunden bzw. innerhalb eines Betriebes. Der Kunde darf die TK-Dienste der E.Net nicht dafür nutzen, um Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Errichtung und/ oder der Betrieb eines oder mehrerer WLAN-Hotspots.
- 19.2. Der Kunde ist ferner zum Ausgleich sämtlicher Entgelte für TK-Dienste verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der TK-Dienste durch Dritte entstanden sind, sofern und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

20. Passwortschutz/ Zugangsdaten

Sämtliche Passwörter/ Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln sowie für Dritte unzugänglich zu verwahren und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche Missbräuche der Zugangsdaten - auch durch Angehörige oder andere Dritte - zu verhindern. Ferner hat der Kunde die Passwörter/ Zugangsdaten, welche werkseitig voreingestellt (z.B. Kundenportal) sind, unverzüglich durch eigene Passwörter/ Zugangsdaten zu ersetzen, die den Sicherheitsstandard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Satz 1 gilt hierfür entsprechend.

21. Haftung/Haftungsbeschränkung

- 21.1. Soweit eine Verpflichtung der E.Net zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Kunden besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbeschränkung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- 21.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner sowie Ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 21.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Leben-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 21.4. Sofern die E.Net mit einem Unternehmer eine einzelvertragliche Vereinbarung gemäß § 44a TKG über die Haftung geschlossen hat, geht diese den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- 21.5. Die E.Net haftet nicht für Mangelfolgeschäden sowie für die über ihre TK-Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Aktualität und/ oder Richtigkeit, noch dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er Informationen übermittelt.
- 21.6. Die Regelungen aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 21.7. Der Kunde trifft zur Schadensabwehr und -minimierung geeignete Maßnahmen.
- 21.8. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen. Ferner haftet der Kunde für sämtliche Folgen, die der E.Net oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der TK-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt, unbeschränkt.

22. Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Leistung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Verzug ist, der die Höhe von zwei Monatspreisen gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis entspricht und die E.Net die Kündigung zwei Wochen zuvor angedroht hat,
- b. der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere gegen Ziffer 19, verstößt,
- c. eine Vollsperrung des Anschlusses gemäß § 45 k TKG mindestens 14 Tage anhält und die E.Net die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vorher angedroht hat,
- d. die E.Net ihre TK-Dienste aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- e. der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/ oder betrügerische Handlungen vornimmt und
- f. der Kunde durch die Nutzung gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt.

23. Anbieterwechsel/ Rufnummernmitnahme/ Wechsel des Wohnsitzes oder Geschäftssitzes

- 23.1. Im Falle eines Anbieterwechsels hat die E.Net darauf hinzuwirken, dass die Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend.
- 23.2. Die E.Net hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Ziffer 23.1. gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, die E.Net weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die E.Net hat das Entgelt nach Ziffer 23.2. Satz 1 tagesgenau abzurechnen.
- 23.3. Weiter hat die E.Net darauf hinzuwirken, dass der Kunde die ihm zugeteilten Rufnummern entsprechend § 46 Absatz 3 TKG beibehalten kann. Die technische Aktivierung der Rufnummer hat innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen.
- 23.4. Der Kunde ist verpflichtet, das Fehlschlagen eines Anbieterwechsels unverzüglich der E.Net anzuzeigen.
- 23.5. Einen Wechsel des Orts, an dem sich der Kundenanschluss befindet (z.B. Geschäfts-, Wohnsitz oder Niederlassung), hat der Kunde der E.Net spätestens zwei Monate vor dem Umzugstermin mitzuteilen. Sofern er seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, ist die E.Net berechtigt, dem Kunden die tatsächlichen Kosten zur Adressermittlung in Rechnung zu stellen.
- 23.6. Die E.Net wird, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit diese dort angeboten wird. In diesem Fall hat die E.Net einen zusätzlichen Entgeltanspruch in Höhe des Preises für die Installation und Einrichtung vor Ort gemäß des Preis- und Leistungsverzeichnisses. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ab dem Umzug zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Der Umzug nach Ziffer 23.5. Satz 1 beendet den Vertrag zwischen der E.Net und einem Unternehmer nicht, wenn die E.Net sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 23.5. Satz 1 bereit erklärt, seine vertraglichen Leistungen ohne Änderung des Vertragsinhaltes im Übrigen auch an dem neuen Anschlussort des Kunden zu erbringen. Im diesem Fall gilt Satz 2 (zusätzlicher Entgeltanspruch) entsprechend.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 24.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertragsverhältnis ist am Wohnsitz des Kunden. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Elmshorn der Gerichtsstand. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Elmshorn ausschließlicher Gerichtsstand.
- 24.3. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der E.Net übertragen.
- 24.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 24.5. Die E.Net ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden drei Monate im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom der E.Net in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die E.Net ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.